

- | | | |
|---|---|---|
| 1. In den Haupt- und Finanzausschuss (20.10.2015) | / | / |
| 2. In den Rat (22.10.2015) | / | / |

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten

Antrag:

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt die Erweiterung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung Sonsbeck durch die Finanzbuchhaltung Xanten gemäß Anlage 1, die Bestandteil des Beschlusses ist. Ferner ermächtigt der Rat die Verwaltung, etwaige redaktionelle, den Sinn und Inhalt nicht verändernde Änderungen des Vereinbarungstextes eigenständig durchzuführen, ohne die Vereinbarung erneut dem Rat vorzulegen.

Begründung:

Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung (Kasse) der Gemeinde Sonsbeck werden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten seit dem 01.10.2005 durch die Stadtkasse Xanten wahrgenommen. Im Rahmen dieser Kooperation konnten durch den effektiveren Einsatz von Personal und Sachmitteln nicht unerhebliche Synergieeffekte für beide Kommunen realisiert werden.

Im Rahmen des Ausbaues der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen Alpen, Sonsbeck und Xanten beabsichtigt nunmehr auch die Gemeinde Alpen, diesem Verbund zum 01.01.2016 beizutreten und sein Personal an die Stadt Xanten abzuordnen. Für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist eine Erweiterung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

In der als Anlage 2 beigefügten Synopse sind die vorgesehenen Änderungen gegenüber der bestehenden Fassung aufgeführt. Neben redaktionellen Änderungen bezüglich der Aufgabenerweiterung berücksichtigt die neue Fassung den Umstand, dass das derzeit im Kassenverbund Issum vorhandene Personal der Gemeinde Alpen (1 Mitarbeiterin für die Finanzbuchhaltung, 1 Mitarbeiterin für die Geschäftsbuchführung) zur Stadt Xanten abgeordnet wird und die Geschäftsbuchführung zum derzeitigen Zeitpunkt unterschiedlich organisiert ist (Alpen bucht zentral, Sonsbeck und Xanten dezentral). Dies führt in der Praxis aber zu keinerlei Problemen, da die Geschäftsbuchführung vor dem eigentlichen Kassengeschäft stattfindet. Die in Alpen für die zentrale Geschäftsbuchführung zuständige Mitarbeiterin wird zwar zur Stadt Xanten abgeordnet und der Arbeitsplatz in der Kämmerei angesiedelt, aber nicht über den gemeinsamen Verbund finanziert. Lediglich die Vertretung für die zentrale Geschäftsbuchführung der Gemeinde Alpen wird über den Verband realisiert.

Darüber hinaus wird die Vollstreckung von den jeweiligen Kommunen zunächst eigenständig durchgeführt, wenngleich ein gemeinsamer Außendienst in Abhängigkeit von personellen

Veränderungen bei den Beteiligten angestrebt wird. Außerdem ist im Hinblick auf eine noch durchzuführende Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberechnung durch Dritte (zum Beispiel Gemeindeprüfungsanstalt NRW) vorgesehen, entsprechende Ergebnisse und Empfehlungen im Hinblick auf die künftige Organisation einvernehmlich zu berücksichtigen.

Die Verrechnung der entstehenden Kosten im Kassenverbund erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Personalkosten zuzüglich eines Gemeinkostenanteiles in Höhe von 10 % zuzüglich der Sachkosten für IT-Büroarbeitsplätze jeweils gemäß KGST-Gutachten. Da vom Kassenverbund auch die Finanzbuchhaltung für den Gesamtschulverband und die auslaufende Förderschule übernommen wird, ist ein pauschaler Abzug von 7 % vorgesehen. Die so ermittelten Kosten werden auf die beteiligten Kommunen im Verhältnis der Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres) aufgeteilt.

Aufgrund einer vorgenommenen Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung des notwendigen Personals auf der Basis des Jahres 2014, würde sich der durch die Gemeinde Sonsbeck zu zahlende Kostenanteil von ca. 90.000,00 € um ca. 6.000,00 € auf ca. 84.000,00 € (10 % Jahr) verringern, ohne dass Qualitätseinbußen entstehen.

Nach Auffassung aller Beteiligten ließen sich durch eine Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen der noch durchzuführenden Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie durch die Realisierung eines gemeinsamen Vollstreckungsdienstes zukünftig vermutlich weitere Synergieeffekte erreichen, deren Umsetzung dann aber einvernehmlich vereinbart werden müsste.

Nach der erforderlichen Beschlussfassung in den einzelnen Räten im Oktober/November 2015 ist eine zeitnahe Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Wesel als Aufsichtsbehörde erforderlich, damit die Vereinbarung zum 01.01.2016 umgesetzt werden kann. Die Genehmigung wurde durch den Landrat im Rahmen einer bereits erfolgten Vorprüfung in Aussicht gestellt.

Sonsbeck, 08.10.2015